ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäi- schen Union
KOM-Nr.:	COM(2017) 797 final
BR-Drucksache:	777/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT
Zielsetzung:	Übergeordnetes Ziel ist die Förderung eines höheren Maßes an Sicherheit und Planbarkeit bei der Beschäftigung bei gleichzeitiger Gewährleistung anpassungsfähiger Arbeitsmärkte. Folgende Einzelziele werden angestrebt: 1. verbesserter Zugang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Informationen betreffend ihre Arbeitsbedingungen; 2. verbesserte Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor allem in neuen und atypischen Beschäftigungsverhältnissen, unter Wahrung eines Spielraums für Anpassungsfähigkeit und Innovation am Arbeitsmarkt; 3. bessere Einhaltung der Normen für die Arbeitsbedingungen durch verstärkte Durchsetzung; 4. größere Transparenz am Arbeitsmarkt unter Vermeidung unnötigen Aufwands für Unternehmen jeder Größe.
Wesentlicher Inhalt:	 Konkret umfasst der Vorschlag folgende Maßnahmen: Angleichung des Begriffs "Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer" an die Rechtsprechung des EuGH, um sicherzustellen, dass die gleichen weitgefassten Kategorien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abgedeckt sind. Aufnahme von bisher oft ausgeschlossenen Beschäftigungsformen in den Geltungsbereich der Richtlinie (z.B. Hausangestellte, geringfügig Beschäftigte, Beschäftigte mit ganz kurzen

	Arbeitsverträgen oder neue Beschäftigungsformen wie Arbeit auf Abruf, Arbeit auf der Grundlage von Gutscheinen oder auf Online-Plattformen). Bereitstellung eines aktualisierten und erweiterten Informationspakets für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleich am ersten Tag und nicht wie bisher innerhalb von zwei Monaten nach Beschäftigungsbeginn. Einführung neuer Mindestrechte wie z.B. das Recht auf bessere Planbarkeit der Arbeit bei variablen Zeitplänen, die Möglichkeit, den Arbeitgeber um den Übergang in eine stabilere Beschäftigungsform zu ersuchen und eine schriftliche Antwort zu erhalten, oder das Recht auf verpflichtende Fortbildung ohne Lohnabzug. Stärkung der Durchsetzungsmöglichkeiten und der Rechtsbehelfe.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Beden- ken: kurze Begründung):	Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiari- tätsprinzips.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) BR-Ausschüsse in der 3. KW 2018 b) nicht bekannt c) nicht bekannt